

Buchbesprechungen

Kirchenrecht

Arturo Cattaneo, Questioni fondamentali della canonistica nel pensiero di Klaus Mörsdorf, Ediciones Universidad de Navarra S.A. Pamplona 1986. 477 S.

Der Arbeit liegt eine Dissertation, die Arturo Cattaneo bei Pedro Lombardia angefertigt hat, zugrunde. Am Anfang des Bandes steht ein Vorwort von Pedro Lombardia, in dem dieser seine Beziehungen zu Mörsdorf und Mörsdorfs Schaffen skizziert. In der Einleitung gibt der Verfasser einen Überblick über Lebensweg und wissenschaftliche Leistung Mörsdorfs. Hier unterlaufen ihm einige Fehler. Mörsdorf studierte nicht in Münster, sondern in München, Berlin, Köln, Frankfurt und Fulda. Das Buch über die Rechtsprache ist nicht Mörsdorfs Habilitationsschrift, sondern seine theologische Dissertation; die Habilitationsschrift ist »Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht«. Sobanski war nicht Rektor der Universität von Warschau, sondern der dortigen Theologischen Akademie.

Das Corpus der Arbeit besteht aus zwei, umfangmäßig sehr verschiedenen Teilen. Der erste Teil ist überschrieben »Synthese des Denkens von Mörsdorf«. Hierzu erklärt der Verfasser, er wolle nicht die gesamte Lehre Mörsdorfs vorstellen, sondern lediglich seine grundlegenden Ansichten. Der zweite Teil ist eine (in manchen Einzelheiten kritische) Bewertung des wissenschaftlichen Werkes Mörsdorfs.

Der erste Abschnitt des ersten Teils gilt der Grundlegung des kanonischen Rechtes, wie sie sich Mörsdorf vorstellt. Umsichtig zeichnet der Verfasser dessen Lehre vom sakramentalen Charakter des Kirchenrechts und von Wort und Sakrament als Bauelementen der Kirche nach. Das Kirchenrecht ist in dem sakramentalen Wesen der Kirche angesiedelt. In der Beschreibung dieser Konzeption ist bei Mörsdorf eine Entwicklung nicht festzustellen (S. 57f., 61). In diesem Zusammenhang geht der Verfasser auch auf die Ansichten Rudolf Sohms ein, gegen die Mörsdorf seine Thesen entwickelt hat (S. 65ff.). Der zweite Punkt, dem sich der Verfasser zuwendet, ist das Verhältnis von innerem und äußerem Bereich bei Mörsdorf. Dieser hat sich vehement gegen die Auffassung gewandt, im inneren (sakramentalen) Bereich werde eine andere Gewalt tätig als im äußeren Bereich. Der Verfasser der vorliegenden Studie gibt sorgfältig die historischen und syste-

matischen Ausführungen Mörsdorfs zu diesem Punkt wieder. Der CIC/1983 scheint ihm hierin gefolgt zu sein (S. 95), jedoch nicht in jeder Hinsicht, vor allem was die sakramentale Lossprechung angeht (S. 98f.). Bei der Revision des CIC wurden von mancher Seite beinahe abenteuerliche Vorschläge gemacht, gegen die sich Mörsdorf vehement zur Wehr setzte (S. 99f.). Der Verfasser konstatiert, daß der CIC/1983 in seinen strafrechtlichen Partien weithin den von Mörsdorf unterbreiteten Vorschlägen gefolgt ist (S. 104). Als nächsten Punkt behandelt Cattaneo die von Mörsdorf wiederholt ventilerte Frage der Kirchengliedschaft. Hier sucht er seinen Lesern zu erklären, was Mörsdorf unter »konstitutioneller« und »tätiger Ordnung« versteht. An seiner Behauptung, daß die Rechtslage in Sachen der Kirchengliedschaft im CIC/1983 wesentlich dieselbe geblieben ist wie im CIC/1917 (S. 107), möchte ich ein Fragezeichen anbringen. Die Kontroverse Mörsdorfs mit Rahner über diesen Punkt wird vom Verfasser nicht übergangen (S. 119). Die Behauptung, das Zweite Vatikanische Konzil habe Mörsdorfs Lösung der Frage der Kirchengliedschaft bestätigt (S. 127), erscheint mir zu weitgehend. Ich verweise nur darauf, daß in der eigentlichen *Sedes materiae*, *Lumen gentium* n. 14, das Wort *membrum* nicht vorkommt. Ein ebenfalls von Mörsdorf wiederholt behandeltes Kapitel geht der Verfasser an mit der »*sacra potestas*«. Dieser Begriff ist ja von *Lumen gentium* mehrfach verwandt worden, und so sieht der Verfasser in Mörsdorf einen Vorläufer der Lehre des Konzils über diesen Gegenstand (S. 132). Nun hat freilich das Konzil mit seinen Formulierungen die Sache nicht gerade erleichtert, und Mörsdorf hat einige Mühe, zu erklären, was nach der Aussage von LG n. 21 für die *missio canonica* noch übrigbleibt. Treffend zeichnet der Verfasser nach, wie sich nach Mörsdorfs Ansicht aus der Drei-Funktionen-Lehre die Drei-Gewalten-Lehre entwickelte (S. 145f.) und wie er der Schwierigkeiten des c. 210 CIC/1917 Herr zu werden suchte (S. 146ff.). Instrukтив ist auch die Darstellung der Kritik, die Mörsdorf an dem Rahnerschen Begriff des Laien anbringt. Man erkennt an diesem Punkt beispielhaft, welche Sprengkraft in der Theologie Rahners vorliegt. Auch hier sieht der Verfasser Mörsdorfs Position vom Zweiten Vatikanischen Konzil bestätigt (S. 152f.). In fünf Thesen, die der Verfasser selbst formuliert hat, entfaltet er die

Lehre Mörsdorfs über die innige Verbindung von Weihe- und Hirtengewalt (S. 161 ff.). Diese Ausführungen sind durchaus sachgemäß aus den Schriften Mörsdorfs entwickelt. Was die Einheit und die Natur der *sacra potestas* angeht, sieht der Verfasser in Mörsdorf einen Wegbereiter der Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils (S. 165), und ebenso ist es seiner Meinung nach mit der konziliaren Lehre von der Bischofskonsekration (S. 175). Obwohl Mörsdorfs Gedanken zur Gewaltlehre, nicht zuletzt über die deutsche Bischofskonferenz, auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in gewissem Umfang wirksam geworden sind, hat er doch in den verabschiedeten Texten noch Spuren der irrigen Dreiteilung der Kirchengewalt entdeckt (S. 185). Ausführlich geht der Verfasser auf Mörsdorfs Beitrag zu der Lehre von der Kollegialität ein. Hier hat Mörsdorf noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten gesehen (S. 196). Besonders hebt der Verfasser Mörsdorfs Bemühen hervor, die Formel »in quibus et ex quibus« (LG n. 23) zu erklären. Die Reserven, die Mörsdorf gegenüber dem Kollegialitätsprinzip angebracht hat, werden vom Verfasser nicht unterschlagen (S. 202 ff.). Mörsdorf hat die These, es gebe nur ein höchstes Organ in der Kirche, eben das Bischofskollegium, das entweder kollegial oder durch sein Haupt handelt, entschieden abgewiesen. Ob die Angehörigen des Bischofskollegiums freilich damit zufrieden sind, wenn Mörsdorf ihm als Zweck (nur) die Integration der Teilkirchen in die Gesamtkirche zuweist (S. 205), diese Frage hat der Verfasser sich nicht gestellt. Auch Mörsdorfs Reserven bezüglich des diözesanen Rätessystems hebt der Verfasser deutlich hervor (S. 224). Im fünften Abschnitt wird die Position Mörsdorfs zur Stellung der Laien in der Kirche beschrieben. In diesem Punkt hat Mörsdorf frühzeitig die Gefahren gesehen, die von einer falschen Theologie des Laien ausgehen. Er fürchtete davon nicht weniger als den Umsturz der Kirchenverfassung (S. 231). In ausgewogenen Überlegungen baute er auf der Grundlage einer gesunden Theologie die Rechtsstellung des Laien auf. Sie schließt eine »charismatische Struktur« der Kirche ebenso aus wie eine Dreiteilung der Kirchenglieder in Kleriker, Laien und Ordensleute. Vor der Verwendung von Laien als kirchlichen Richtern warnte Mörsdorf (S. 251 f.). Ein weiterer Gegenstand, dem Mörsdorf stets viel Aufmerksamkeit gewidmet hat, ist das Kirchenamt. Hier hat er neue Termini für bekannte Dinge entwickelt. Die Kritik, die Mörsdorf an c. 145 CIC/1917 anbrachte, habe ich stets für ein Mißverständnis gehalten. Das Konzil und der CIC/1983 haben die Sache noch viel schlechter gemacht; ihr Amtsbe-

griff ist geradezu unbrauchbar, und das hat Mörsdorf jedenfalls für das Konzil deutlich ausgesprochen. Wenige sind in den Begriff des Amtes so tief eingedrungen wie Mörsdorf, was der Verfasser eindrucksvoll aufzeigt. An letzter Stelle dieses Teiles seines Buches behandelt der Verfasser Mörsdorfs Vorstellungen vom Kirchenrecht und von der Kirchenrechtswissenschaft. Hier hat Mörsdorf mit treffenden Formulierungen Marken gesetzt, die nicht leicht umgestoßen werden können.

Im zweiten Teil seines Werkes setzt der Verfasser zur Bewertung des Schaffens von Mörsdorf an, soweit es Gegenstand der Untersuchung im ersten Teil dieser Arbeit war. Richtig rühmt er an erster Stelle die ekklesiologische Sensibilität Mörsdorfs. Mit Vehemenz hat dieser sich gegen Tendenzen gewandt, in der Kirche die Heilsgemeinschaft und Rechtsgesellschaft trennen zu wollen (S. 316). Seine Gedanken sind auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil ebenso fruchtbar geworden (S. 317 f.) wie bei der Revision des CIC (S. 318 f.). Im folgenden geht der Verfasser noch einmal die Punkte durch, in denen er wesentliche Anstöße von Mörsdorf gegeben sieht. Zutreffend weist er auf dessen Leistungen betreffend die Rechtssprache hin. Die Verankerung des kanonischen Rechts in der sakramentalen Natur der Kirche ist nach dem Verfasser Mörsdorfs große Tat. Ebenso aner kennenswert erscheinen ihm dessen Untersuchungen zum forum internum. Bei dem Rückblick auf Mörsdorfs Ansicht betreffend die Kirchengliedschaft konstatiert der Verfasser ein Mißverständnis der Worte »*Spiritus Christi habentes*« (S. 360 f.). Bezüglich der Kirchengewalt bescheinigt er Mörsdorf tiefes Eindringen; dabei geht er auch auf weiterführende Arbeiten seiner Schüler ein. Ein Fragezeichen bringt er bei Mörsdorfs Erklärung der sakramentalen Lossprechung an. Er sieht als unmittelbare Wirkung der Absolution die *pax cum Deo*, nicht die *pax cum Ecclesia* und bestreitet die Lehre von der Wirksamkeit der Weihe- und Hirtengewalt bei der Lossprechung (S. 395 f.). Schüler Mörsdorfs schreiten sogar dahin fort, daß sie Weihe- und Hirtengewalt lediglich als Modalitäten der einen und einzigen *sacra potestas* gelten lassen wollen. Bezüglich der Lehre vom Laien findet der Verfasser, daß Mörsdorf der theologischen, nicht soziologischen Kategorie der »Welthaftigkeit« der Laien nicht gerecht wird (S. 416 ff.). Daß der Amtsträger nach Mörsdorf als Organ der Kirche handele, wird vom Verfasser ebenfalls kritisiert (S. 423 ff.). Dieser schließt sein Buch mit der Feststellung, daß Mörsdorf recht hat, wenn er in der Kanonistik eine theologische Disziplin sieht.

Im ganzen gesehen handelt es sich bei dem Buch Cattaneos um ein instruktives Werk. Es ist dem Verfasser gelungen, die zentralen Punkte im kanonistischen Denken Mörsdorfs aufzufinden. Er hat richtig bemerkt, daß diese Gegenstände stets in hohem Maße theologisch und kanonistisch relevant sind. Der Verfasser war seiner Aufgabe, sie zu erfassen und wiederzugeben, in vollem Umfang gewachsen. Er ist in der deutschen Sprache, die Mörsdorf schreibt, zu Hause und daher imstande, alle Feinheiten derselben zu verstehen. Die nicht zuletzt von Mörsdorf ausgebildete deutsche kanonistische Rechtssprache steht ja in einem gewissen Abstand von der in den Ländern mit Sprachen lateinischen Ursprungs üblichen Redeweise, und es ist nicht immer leicht, deutsche Begriffe, vor allem zusammengesetzte Ausdrücke wie z. B. »Geltungsanspruch« ins Italienische zu übertragen (S. 60). Der Verfasser hat sich darum redlich bemüht, und soweit meine Kenntnisse des Italienischen reichen, finde ich, daß er mit seinem Bemühen Erfolg hat. Ich habe keine Stelle gefunden, von der ich sagen müßte, hier habe der Verfasser Mörsdorfs Position mißverstanden oder verzeichnet. Zu Recht rühmt er die Klarheit und die Präzision, die Mörsdorf zu eigen sind. Die große systematische Kraft von Mörsdorfs Denken wird vorzüglich herausgestellt. Immer wieder konstatiert er auch die beträchtliche Kontinuität in den Gedanken Mörsdorfs (z. B. S. 96, 110f., 138, 159). An vielen Stellen weist er darauf hin, welche Bedeutung diese für die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den CIC/1983 gewonnen haben. Daß die Frage nach dem Menschen, der Leistungsfähigkeit und der Brüchigkeit des Menschen, auch und gerade des hohen kirchlichen Amtsträgers, bei Mörsdorfs Überlegungen und Entwürfen so gut wie keine Rolle spielt, ist dem Verfasser entgangen. Die Praktikabilität rechtlicher Vorschläge und Lösungen zu bedenken, ist aber keine geringe Aufgabe des Kanonisten. Die Zahl der Druckfehler hält sich in Grenzen. Nicht immer stimmen (italienischer) Text und die zugehörige Anmerkung (in deutscher Sprache) völlig überein (z. B. S. 75 A. 76). S. 93 A. 42 avanciert Paul Hinschius zum Verfasser des *Commentarium Lovaniense* (anstelle des A. van Hove), A. 43 wird R. Köstler anstelle von Hinschius eingeführt, A. 44 Roorda anstelle von Köstler. Die Kaiserin Maria Theresia regierte von 1740 bis 1780 (S. 304). Der Verfasser hat das Verdienst, Mörsdorfs zentrale Gedanken jenen Kanonisten vermittelt zu haben, die nicht in deutscher, wohl aber in italienischer Sprache zu lesen imstande sind.

Georg May, Mainz

Pedro Rodríguez, Teilkirchen und Personalprälaturen. Amsterdam: Verlag B. R. Grüner 1987, 246 S., Leinen, DM 75,- (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 38).

Die Frage nach dem Wesen und der rechtlichen Natur der Personalprälaturen bildet gegenwärtig sowohl innerhalb der Ekklesiologie als auch vor allem innerhalb der Kirchenrechtswissenschaft einen Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen. Es muß daher begrüßt werden, daß der Verf., Ordinarius für Dogmatische Theologie und Direktor der Abteilung für Ekklesiologie an der Universität von Navarra (Spanien), in dieser Untersuchung eine gleichermaßen ekklesiologische und kanonistische Wesens- bzw. Standortbestimmung dessen, was unter einer Personalprälatur zu verstehen ist, vornimmt. Bei der hier vorzustellenden Arbeit handelt es sich um die deutsche Übersetzung der 2. spanischen Auflage seines Buches »Iglesias particulares y Prelaturas personales«, Pamplona 1986. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß in diesem Buch ein sachkundiger und zugleich berufener Sprecher und Autor der Personalprälatur *Opus Dei* zu Wort kommt.

Die Personalprälaturen, die in den cc. 294–297 des *Codex Iuris Canonici* vom 25. 1. 1983 eine knappe Regelung erfahren haben, stellen gegenüber dem *Codex Iuris Canonici* vom 27. Mai 1917 ein ekklesiologisch-institutionelles und kirchenrechtliches *Novum* dar. Im Hinblick auf die innerkirchliche Zulässigkeit bzw. Berechtigung der neuartigen Erscheinung der Personalprälatur sind in der Literatur der Gegenwart ähnliche Auseinandersetzungen festzustellen, wie es sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts seitens der alten Mönchsorden gegenüber der neuerstandenen *Societas Jesu* gegeben hat. Auch damals hatten ebenso angesehene wie streitbare Vertreter der alten Mönchsorden große Schwierigkeiten, die neuartigen Strukturen des Jesuitenordens als theologisch und kirchenrechtlich legitim anzuerkennen. Der Prototyp und die bisher einzige existierende Form einer Personalprälatur bildet die mit Datum vom 28. November 1982 von Papst Johannes Paul II. errichtete »Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und *Opus Dei*«. Ihre Bestätigung erfolgte bemerkenswerterweise wenige Wochen vor der Promulgation des *Codex Iuris Canonici* vom 25. 1. 1983.

Mit der rechtssystematischen Einordnung der Personalprälaturen in den neuen *Codex Iuris Canonici* ist der Verf. außerordentlich unzufrieden. Er verbirgt seinen Schmerz hierüber nicht. In buchstäblich allerletzter Minute wurde nämlich die Rechtsfigur der Personalprälatur in den über